

Kapitel 4.3.3.1

Dekompilieren

Beim Dekompilieren sind nach § 69e Abs. 1 Satz 2 bestimmte Bedingungen einzuhalten:

Nr. 1: Es darf nur eine legal erworbene Kopie zum Dekompilieren benutzt werden. Der Wortlaut deckt auch den Fall ab, dass der Benutzungsberechtigte seine Benutzungskopie einem konkurrierenden Anbieter zur Verfügung stellt, damit dieser ein Programm entwickelt, wenn nur der Benutzungsberechtigte dieses dann zur Benutzung erhält.

Nr. 2: Die Schnittstelleninformationen sind „noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht“. Der Rechtsinhaber kann das Dekompilieren also durch Offenlegung der Schnittstelle verhindern.

Nr. 3: Es wird nur der für die Gewinnung der Schnittstelleninformationen erforderliche Teil des Programms dekompiert. Das klingt operabler, als es tatsächlich ist. Gerade weil es so schwierig ist, die Schnittstelle zu finden, wird eher auf andere Weise versucht, die Schnittstelleninformation zu gewinnen [siehe hier Kapitel 4.3.4 (4)].

§ 69e Abs. 2 enthält einige Restriktionen, um Missbrauch zu verhindern:

Nr. 1: Die gewonnenen Informationen dürfen nur zur Herstellung des interoperablen Programms genutzt werden. Wer darüber hinausgeht, verletzt § 17 Abs. 2 Satz 2 UWG [siehe hier Kapitel 4.4 UWG].

Nr. 2: Die gewonnenen Informationen dürfen an einen Dritten nur weitergegeben werden, soweit das für die Herstellung des anderen Programms erforderlich ist. Auch wer das Dekompilieren nur für den Dritten übernimmt, darf die Ergebnisse dem Dritten weitergeben.

Weil das alles die Interessen des Rechtsinhabers beeinträchtigt, enthält § 69e Abs. 3 ein Trostpflaster: Die Regelungen „sind so auszulegen, dass ihre Anwendung weder die normale Auswertung ... des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unmittelbar verletzt“.

Außerdem bestimmt § 69g Abs. 1, dass die Anwendung anderer Rechtsvorschriften wie der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb unberührt bleibt. Rein vom Wortlaut her scheint das die Regelung wieder aufzuheben. Das kann aber nicht gewollt sein. Wenn § 69e UrhG etwas Zielgerichtetes (und nicht „Wasch dem Konkurrenten den Pelz, aber mach ihn nicht nass!“) enthalten soll, kann dieser Vorbehalt § 69e UrhG nicht aushebeln. Wer sich die Informationen anders besorgt (z.B. durch Analyse einer Raubkopie) oder zu anderen Zwecken, kann sich nicht auf § 69e UrhG berufen.

§ 69e UrhG öffnet den Weg zur Erlangung von Informationen, der eigentlich nach § 17 UWG versperrt ist. § 69g Abs. 1 UrhG stellt klar, dass aber im übrigen das Wettbewerbsrecht bei der Verwertung dieser Informationen zu beachten ist:

- Die Übernahme einer Schnittstelle muss zulässig sein [siehe hier Kapitel 4.4. unter 4.4.3 (1)].
- Sklavische Nachahmung der Ware ist nicht gedeckt.
- Der Erstinvestor muss die Chance haben, seine Aufwendungen zu amortisieren.
- Wenn ein konkurrierendes Standardprogramm erstellt werden soll, muss die Clean room policy [siehe hier Kapitel 4.3.5] angewendet werden, um das Know-how im angegriffenen Programm nicht mehr als erforderlich zu gefährden [vgl. hier Kapitel 4.3.4 (1)].